



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

economiesuisse, Philipp C. Bauer, Rudolf Minsch.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die Totalrevision im Rahmen des indirekten Gegenentwurfs zur Stipendieninitiative ist eine massvolle Neuerung des gegenwärtigen Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzen und des Subsidiaritätsprinzips. Die Gratwanderung zwischen einer minimalen interkantonalen Harmonisierung einerseits und der Anerkennung kantonaler Hoheiten andererseits ist schwierig zu vollziehen. Der

Entwurf schießt aber in einem wichtigen Punkt übers Ziel hinaus: Zwar ist es richtig, wenn der Bund Anreize setzt, damit Kantone das Stipendienwesen im Sinne der Chancengleichheit anpassen. Wir unterstützen daher die Absicht, die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone zu koppeln. Aus dem Gesetz darf aber kein de facto Beitrittszwang zum Konkordat entstehen: Wenn Kantone nur vom Bund unterstützt würden, wenn sie eine minimale Altersgrenze von 35 Jahren einhalten, werden sie faktisch gezwungen, diesen Punkt zu übernehmen. Da der Hochschulbereich seit jeher dezentral gegliedert ist, müssen Kantone auch die Möglichkeit haben, eine (zudem aus der Sicht der Wirtschaft zweckmässigere und damit tiefere) Alterlimite zu definieren, ohne alle Bundesbeiträge verlustigt zu gehen. Das Stipendien- und Darlehenswesen muss weiterhin dezentral organisiert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen kantonalen Bedürfnisse zielgerichtet adressiert werden können. Die Wirtschaft spricht sich daher auch dezidiert gegen eine materielle Harmonisierung aus, die der Bundesrat - trotz Forderungen aus der Studierendenschaft - im Entwurf richtigerweise auch nicht vorsieht. Zu begrüßen ist, dass durch diese Totalrevision ein Kontrapunkt zur Stipendieninitiative gesetzt wird. Mit Mehrausgaben von rund 500 Mio. CHF hätte diese nicht nur einschneidende Auswirkungen auf das Bildungssystem, sondern beträfe die gesamtschweizerische Fiskalpolitik.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein! In Anbetracht der Schwierigkeit, unterschiedliche, kantonale Interessen zu vereinen, sollte auf eine Erweiterung des Gegenstandes und des Geltungsbereichs notwendigerweise verzichtet werden.....

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Teilweise! Wir anerkennen, dass die Totalrevision Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeträgen der EDK einbezieht. Nur so kann ein hohärentes Regelwerk gefunden werden. Wir haben aber bereits in der Vernehmlassungsantwort zuhanden der EDK im Mai 2008 darauf hingewiesen, dass eine Harmonisierung nur dann Sinn macht, wenn die Kantone möglichst geschlossen die Vereinbarung akzeptieren. Sind die Richtlinien zu restriktiv, führt dies dazu, dass gerade diejenigen Kantone die Vereinbarung ablehnen, die im interkantonalen Vergleich die tiefsten Standards haben. Ohne diese Kantone macht eine Harmonisierung aber wenig Sinn, da das Ziel der interkantonalen Gleichbehandlung von Studierenden nicht erreicht werden kann. Aus unserer Sicht besitzt das Konkordat vereinzelt Kriterien, die die Kantone zu stark einschränken. Die Totalrevision des Bundesgesetzes sollte diese restriktiven Kriterien - insbesondere die hohe Alterslimite von 35 Jahren - entsprechend nicht übernehmen.

2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja! Das Verteilmodell ist gerechtfertigt und berücksichtigt die strukturellen Unterschiede. Es setzt für die Kantone Anreize, das Ausbildungsbeiträge anzupassen, ohne sie zu zwingen. Die kantonalen Bestimmungen dürfen nicht zu stark beschnitten werden.

3. Formelle Harmonisierung

3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein! Die Alterslimite von 35 Jahren (bei Beginn der Ausbildung) ist deutlich zu hoch für die Vergabe von Stipendien. Dieser Mindeststandard für die Alterslimite schafft falsche Anreize, da die Kantone auch Personen in „höherem“ Alter ermutigen, Bildungsgänge zu durchlaufen, die unter Umständen auf dem Arbeitsmarkt - aufgrund ihres Alters - nicht nachgefragt werden. *economiesuisse* schlägt einen Mindeststandard für die Alterslimite von höchstens 30 Jahren für Stipendien vor. Bei der Vergabe von Darlehen hingegen ist es nicht erforderlich, eine Altersbeschränkung zu machen. Weil die Alterslimite in Art.5 Abs.2 geregelt

wird, hat sie zudem zwingenden Charakter für die Kantone: Diese müssen diese (zu) hohe Alterslimite einhalten, sonst verlieren sie die Bundesbeiträge. Art.5 Abs.2 ist daher ersatzlos zu streichen.

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja! economiesuisse begrüsst grundsätzlich die freie Wahl von Studienrichtung und des Studienorts. Die Bestimmung darf aber nicht zu einer finanziellen Übervorteilung von Stipendienbezügern gegenüber nichtbeitragsberechtigten Studierenden führen. Ziel des Stipendienwesens muss es sein, den Zugang zu tertiären Bildungsmöglichkeiten zu gewährleisten, auch wenn die individuellen finanziellen Möglichkeiten dies nicht zulassen würden. Keinesfalls dürfen die Bestimmungen aber Studierende der Mittelklasse diskriminieren oder benachteiligen, die ebenfalls an finanzielle Restriktionen gebunden sind.....

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja!

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen und seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, stellt für einige Kantone ein Novum dar. Ausbildungsbeihilfen sollten dazu dienen, über die Verbesserung der Chancengerechtigkeit das Talenpotential in der Schweiz bestmöglich auszuschöpfen. Entsprechend muss darauf geachtet werden, dass die Ausdehnung des Bezügerkreises nicht zu Mehrkosten führt, die im Endeffekt gesellschaftlich keinen Nutzen tragen. Aufgrund der grossen europaweiten Disparitäten, ist darauf zu achten, dass Personen mit ausländischem Bürgerrecht nicht falsche Anreize erhalten, sich aufgrund finanzieller Beweggründe zu einer Ausbildung in der Schweiz entschliessen, die sie sonst nicht beabsichtigen würden. Entsprechend fordern wir eine tendenziell eher zurückhaltendere Vergabe von Ausbildungsbeihilfen. Ein einfacher Schritt ist die Vergabe von Darlehen anstelle von Stipendien.

.....

3.5 Welche weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine! Die formellen Harmonisierungsbestimmungen müssen den Kantonen genügend Spielraum für die Beitragsregelung lassen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 5 Abs.2: Streichen.

Eine Alterslimite von 35 Jahren ist zu hoch und schafft falsche Anreize.

Art. 11 Abs.1: Anpassung

Für Repetenten oder Studierende, welche den Ausbildungsgang wechseln, sind keine Stipendien über die Regelstudienzeit hinaus zu gewähren. Allenfalls kann eine Unterstützung mit Darlehen geschehen. Abs.1 sollte eine Mindestdauer definieren, die es den Kantonen erlaubt, flexible Lösungen zu treffen z.B. bei nicht verschuldeten Härtefällen. Aus diesem Grund sollte aus Sicht economiesuisse Art.11 Abs.1 folgendermassen gekürzt werden: "Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Regelstudienzeit ausgerichtet."

.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....